

Dr. Klaus-Jürgen Duschek, Dipl.-Finanzökonomin Carola Buhtz

Wohngeld in Deutschland 2012

Ergebnisse der Wohngeldstatistik

Mit der von Bundestag und Bundesrat beschlossenen Reform des Wohngeldrechts¹, die seit dem 1. Januar 2009 gültig ist, waren – erstmals seit den Anpassungen im Jahr 2001 – wieder Leistungsverbesserungen für die Haushalte mit Wohngeldbezug verbunden, etwa die Einbeziehung von Heizkosten in das Wohngeld. Nach den einschneidenden Änderungen im Zuge der Hartz-IV-Gesetzgebung im Jahr 2005 hatte es dadurch im Berichtsjahr 2009 erstmals wieder eine erhebliche Steigerung der Zahl der Wohngeldhaushalte und der Wohngeldausgaben gegeben. Nachdem die Berücksichtigung der Heizkosten ab 1. Januar 2011 aufgehoben wurde², sinken die Zahl der Haushalte mit Wohngeldbezug und die Wohngeldausgaben wieder. Zum Jahresende 2012 bezogen rund 783 000 Haushalte Wohngeld. Das waren 1,9% der Privathaushalte in Deutschland. Im Jahr 2012 gab der Staat für die Wohngeldleistungen 1,18 Milliarden Euro aus. Gegenüber dem Jahr 2011 ging die Zahl der Haushalte mit Wohngeldbezug um 13,3% zurück. Die Wohngeldausgaben sanken im gleichen Zeitraum um 21,1%. Damit setzt sich der deutliche Rückgang seit der Wohngeldreform 2011 fort.

1 Aufgabe und Ausgestaltung der Wohngeldförderung

Das Wohngeld ist ein je zur Hälfte vom Bund und von den Ländern getragener Zuschuss zu den Wohnkosten. Es wird einkommensschwächeren Haushalten gewährt, damit diese

die Wohnkosten für angemessenen und familiengerechten Wohnraum tragen können. Wohngeld wird entweder als Mietzuschuss für Mietobjekte oder als Lastenzuschuss für Haus- und Wohnungseigentum geleistet. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, deren monatlichem Gesamteinkommen sowie der zu berücksichtigenden Miete beziehungsweise Belastung. Sie ergibt sich im Einzelfall aus den Wohngeldtabellen³.

Im früheren Bundesgebiet gibt es das Wohngeld seit 1965, in den neuen Ländern und Berlin-Ost seit 1991. Im Rahmen von Wohngeldnovellen wird das Wohngeld periodisch an die Miet- und Einkommensentwicklung angepasst.

Bei der Gewährung von Wohngeld wurde bis zum 31. Dezember 2004 zwischen dem allgemeinen Wohngeld und dem besonderen Mietzuschuss unterschieden. Das allgemeine Wohngeld war die herkömmliche Form der Wohngeldgewährung, die entweder als Mietzuschuss für Mietwohnungen oder als Lastenzuschuss für Haus- und Wohnungseigentum geleistet wurde. Weil sich seine Höhe letztendlich aus den Wohngeldtabellen ergab, hieß das allgemeine Wohngeld auch Tabellenwohngeld.

Beim besonderen Mietzuschuss handelte es sich um Wohngeld für Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsofferfürsorge. Bis zum Jahr 2000 erhielt diese Empfängergruppe unter bestimmten Voraussetzungen ein pauschaliertes Wohngeld zusammen mit der Sozialhilfe oder Kriegsofferfürsorge, auf die es angerechnet wurde. Die

¹ Siehe Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung des Sozialgesetzbuches vom 24. September 2008 (BGBl. I Seite 1856).

² Siehe Artikel 22 Haushaltsbegleitgesetz 2011 (HBegIG 2011) vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I Seite 1885).

³ Diese stehen im Internet unter <http://www.bmvi.de//SharedDocs/DE/Artikel/SW/wohngeldtabellen.html> zur Verfügung (abgerufen am 13. März 2014).

Höhe dieser Pauschale bestimmte sich nach landesspezifischen Prozentsätzen der anerkannten Aufwendungen für die Unterkunft. Ab Anfang des Jahres 2001 ergab sich die Höhe des besonderen Mietzuschusses wie das allgemeine Wohngeld aus den Wohngeldtabellen. Er wurde ausschließlich Mieterinnen und Mietern gewährt und entsprach insofern dem Mietzuschuss beim allgemeinen Wohngeld. Für Haus- und Wohnungseigentum sowie Heimbewohnerinnen und Heimbewohner bestand grundsätzlich kein Anspruch auf besonderen Mietzuschuss; hier konnte jedoch allgemeines Wohngeld beantragt werden. Der gleichzeitige Bezug von allgemeinem Wohngeld und besonderem Mietzuschuss war ausgeschlossen. Die Einführung des pauschalierten Wohngeldes im früheren Bundesgebiet zum 1. April 1991 führte seinerzeit zu einer Zweiteilung des statistischen Berichtssystems. Eine geschlossene Gesamtdarstellung der Wohngelddaten war seitdem nur für die Teilbereiche möglich, in denen sich die Erhebungsmerkmale beim besonderen Mietzuschuss mit denen beim allgemeinen Wohngeld deckten.

Infolge des am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen „Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Hartz IV) hat sich das Wohngeldrecht erneut erheblich verändert. Seit diesem Zeitpunkt ist für Empfängerinnen und Empfänger staatlicher Transferleistungen – etwa von Arbeitslosengeld II beziehungsweise Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), von Hilfe zum Lebensunterhalt beziehungsweise von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – sowie Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft das Wohngeld entfallen. Dies hatte auch den Wegfall des besonderen Mietzuschusses zur Folge. Entsprechend haben Bezieherinnen und Bezieher von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge seit dem 1. Januar 2005 keinen Wohngeldanspruch mehr. Die angemessenen Unterkunftskosten der Empfängerinnen und Empfänger dieser Transferleistungen werden seitdem im Rahmen der jeweiligen Sozialleistungen berücksichtigt, sodass sich für die einzelnen Leistungsberechtigten keine Nachteile ergaben. In der Wohngeldstatistik hatte sich dadurch ab 2005 der Kreis der Wohngeldberechtigten und damit auch der statistisch erfassten Wohngeldhaushalte zunächst deutlich reduziert.⁴

Mit dem am 1. Oktober 2008 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 24. September 2008 wurde der Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz weiterentwickelt und der Kreis der Kinderzuschlagsberechtigten ausgeweitet. Im Zusammenwirken mit der Wohngeldreform 2009 (siehe unten) führten die Änderungen des Kinderzuschlags zu einem deutlichen Anstieg der Zahl der Wohngeldhaushalte.

Mit der von Bundestag und Bundesrat beschlossenen Reform des Wohngeldrechts⁵, die am 1. Januar 2009 in

Kraft trat, waren – erstmals seit den Anpassungen im Jahr 2001 – wieder Leistungsverbesserungen für die Wohngeldhaushalte verbunden:

- › Vor dem Hintergrund gestiegener Energiepreise wurden erstmals die Heizkosten in das Wohngeld einbezogen.
- › Die Höchstbeträge für Miete und Belastung wurden über die Abschaffung der Baualtersklassen auf Neubausebene vereinheitlicht und zusätzlich um 10 % erhöht.
- › Die Tabellenwerte wurden um 8 % erhöht.
- › Haushalten, die mindestens in einem der Monate Oktober 2008 bis März 2009 Wohngeld bezogen, wurde ein Einmalbetrag gewährt.

Dadurch hat sich die Zahl der wohngeldberechtigten Haushalte in den Jahren 2009 und 2010 deutlich erhöht.

Nachdem mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2011 (siehe Fußnote 2, Seite 1) der zum 1. Januar 2009 eingeführte Betrag für Heizkosten (sogenannte Heizkostenkomponente) bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung im Wohngeld am 1. Januar 2011 wieder aufgehoben wurde, gingen 2011 die Anzahl der Haushalte mit Wohngeldbezug und die Wohngeldausgaben zurück. Diese Entwicklung setzte sich 2012 fort. Von Bedeutung für den Rückgang der Wohngeldempfänger sind unter anderem:

- › die gute Arbeitsmarkt- und Einkommensentwicklung, die dazu führte, dass viele Empfänger aus dem Wohngeld herauswuchsen und ihren Wohngeldanspruch verloren haben;
- › die jährliche Regelsatzerhöhung bei der Grundsicherung nach SGB II und XII, die dazu führt, dass einige bisherige Wohngeldempfänger jetzt einen höheren Grundsicherungsanspruch haben und in die Grundsicherung wechseln.
- › Zusätzlich ging bei den Mischhaushalten vor allem die Zahl der sogenannten Kinderwohngeldhaushalte zurück. Diese Entwicklung ist auf die am 1. April 2011 in Kraft getretene Änderung des § 12a SGB II zurückzuführen. Danach sind Leistungsberechtigte nicht mehr verpflichtet, Wohngeld in Anspruch zu nehmen, wenn dadurch nicht die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten beseitigt würde.

Neben gesetzlichen Änderungen spielen beim zeitlichen Verlauf der Entwicklung des Wohngeldes weitere Faktoren eine Rolle. Einen wichtigen Einfluss hat unter anderem die konjunkturelle Entwicklung. Prinzipiell nimmt die Zahl der Wohngeldhaushalte mit steigender Arbeitslosigkeit zu, bei sinkender Arbeitslosigkeit geht sie zurück. Dabei ist Folgendes zu beachten: Bei einem Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit kommt es vermehrt zum Wechsel von Wohngeldhaushalten aus der Grundsicherung gemäß SGB II in das Wohngeld. Aus diesem Grund sinkt die Zahl der Wohngeldhaushalte nicht so stark, wie dies ohne einen Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit der Fall wäre.

⁴ Zu den wesentlichen Änderungen im Wohngeldrecht seit dem Jahr 2005 und deren Auswirkungen auf die Ergebnisse der Wohngeldstatistik siehe auch den Wohngeld- und Mietenbericht 2006 der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 16/5853 vom 26. Juni 2007) sowie den Wohngeld- und Mietenbericht 2010 der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 17/6280 vom 24. Juni 2011).

⁵ Siehe Fußnote 1.

2 Ergebnisse der Wohngeldstatistik für Deutschland 2012

Zahl der Haushalte mit Wohngeldbezug

Am 31. Dezember 2012 bezogen in Deutschland rund 783 000 Haushalte Wohngeld. Davon waren rund neun von zehn Haushalten (690 000 Haushalte beziehungsweise 88,2%) reine Wohngeldhaushalte und etwa jeder zehnte Haushalt (93 000 Haushalte beziehungsweise 11,8%) war ein wohngeldrechtlicher Teilhaushalt (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1 Wohngeldhaushalte am Jahresende und jährliche Wohngeldausgaben

	Wohngeldhaushalte			Anteil an den Privathaushalten ¹	Wohngeldausgaben
	insgesamt	reine Wohngeldhaushalte	wohngeldrechtliche Teilhaushalte		
	1 000			%	Mill. EUR
Deutschland					
2005 ² .	810,9	780,7	30,2	2,1	1 234,9
2006 ..	691,1	665,9	25,2	1,7	1 162,2
2007 ..	606,4	580,3	26,1	1,5	923,9
2008 ..	639,1	584,0	55,1	1,6	750,1
2009 ² .	1 007,3	859,6	147,7	2,5	1 555,3
2010 ..	1 061,5	857,0	204,5	2,6	1 780,4
2011 ² .	902,9	770,4	132,5	2,2	1 502,0
2012 ..	782,8	690,1	92,7	1,9	1 184,7
Früheres Bundesgebiet und Berlin					
2005 ² .	586,7	565,1	21,6	1,8	961,6
2006 ..	499,8	481,5	18,3	1,5	890,5
2007 ..	438,8	419,3	19,5	1,3	705,8
2008 ..	457,7	414,6	43,1	1,4	569,8
2009 ² .	732,3	630,3	102,0	2,2	1 205,9
2010 ..	767,5	629,0	138,5	2,3	1 353,2
2011 ² .	656,9	565,6	91,3	1,9	1 150,1
2012 ..	570,1	505,6	64,5	1,7	910,3
Neue Länder ohne Berlin					
2005 ² .	224,2	215,5	8,7	3,4	273,3
2006 ..	191,3	184,3	6,9	2,9	271,7
2007 ..	167,6	161,0	6,6	2,5	218,1
2008 ..	181,4	169,5	12,0	2,7	180,3
2009 ² .	275,0	229,3	45,7	4,1	349,4
2010 ..	294,0	228,0	66,0	4,4	427,3
2011 ² .	245,9	204,8	41,2	3,7	351,9
2012 ..	212,7	184,5	28,2	3,2	274,4

1 Zahl der Privathaushalte gemäß Mikrozensus (Jahresdurchschnitt).
2 Gesetzliche Änderungen im Wohngeldrecht.

Reine Wohngeldhaushalte sind Haushalte, in denen alle Haushaltsmitglieder wohngeldberechtigt sind. Die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht der Anzahl der bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder. Dagegen leben in Mischhaushalten wohngeldberechtigte und nicht wohngeldberechtigte Personen zusammen. Nicht wohngeldberechtigt sind etwa Personen bei Bezug von Arbeitslosengeld II beziehungsweise Sozialgeld nach dem SGB II. In Mischhaushalten entspricht die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder der Summe der bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden und der hierbei nicht zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder. Ein wohngeldrechtlicher Teilhaushalt besteht aus den

bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern des Mischhaushalts. In jedem Mischhaushalt gibt es genau einen wohngeldrechtlichen Teilhaushalt.

Einzelne Angaben der wohngeldrechtlichen Teilhaushalte werden „kopfteilig“ ermittelt und dargestellt, etwa der Pro-Kopf-Anteil an der Wohnfläche je zu berücksichtigendem Haushaltsmitglied in Quadratmetern. Für die reinen Wohngeldhaushalte werden diese Angaben für den gesamten Haushalt erhoben, etwa die Wohnfläche in Quadratmetern. Die Detailergebnisse für reine Wohngeldhaushalte und wohngeldrechtliche Teilhaushalte sind deshalb lediglich bedingt vergleichbar. Sie werden in der Wohngeldstatistik grundsätzlich getrennt ausgewiesen.

Im Jahr 2012 ging die Zahl der Haushalte mit Wohngeldbezug gegenüber dem Vorjahr um 13,3% zurück. Bei den wohngeldrechtlichen Teilhaushalten war der Rückgang mit 30,0% deutlich stärker als bei den reinen Wohngeldhaushalten mit 10,4%. Am Jahresende 2012 bezogen im früheren Bundesgebiet und Berlin 1,7% aller Privathaushalte Wohngeld. In den neuen Ländern ohne Berlin lag dieser Anteil mit 3,2% fast doppelt so hoch. Deutschlandweit erhielten 1,9% aller Privathaushalte Wohngeld.

Wohngeldausgaben

Insgesamt gab der Staat im Jahr 2012 bundesweit 1,18 Milliarden Euro für das Wohngeld aus, davon 0,91 Milliarden Euro (76,8%) für Haushalte im früheren Bundesgebiet und Berlin und 0,27 Milliarden Euro (23,2%) für Haushalte in den neuen Ländern ohne Berlin. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Wohngeldausgaben im Westen um 20,9% und im Osten um 22,0% gesunken. Die Wohngeldausgaben werden nicht getrennt für reine Wohngeldhaushalte und wohngeldrechtliche Teilhaushalte erhoben.

Der Abschnitt 2.1 bezieht sich ausschließlich auf reine Wohngeldhaushalte, der Abschnitt 2.2 ausschließlich auf wohngeldrechtliche Teilhaushalte. Die regionale Betrachtung in Abschnitt 2.3 bezieht beide Gruppen von Wohngeldhaushalten in die Darstellung ein.

2.1 Reine Wohngeldhaushalte

Personenkreis

Am Jahresende 2012 erhielten rund neun von zehn (91,4%) der 690 000 reinen Wohngeldhaushalte einen Mietzuschuss und etwa jeder zehnte (8,6%) dieser Haushalte einen Lastenzuschuss. Das Wohngeld kommt also in erster Linie Mietern zugute.

Bei sechs von zehn Haushalten mit Mietzuschuss (60,1%) war der den Antrag auf Wohngeld stellende Haushaltsvorstand im Jahr 2012 eine Frau; bei den Haushalten mit Lastenzuschuss galt das lediglich für vier von zehn Haushalten (41,3%; siehe Tabelle 2).

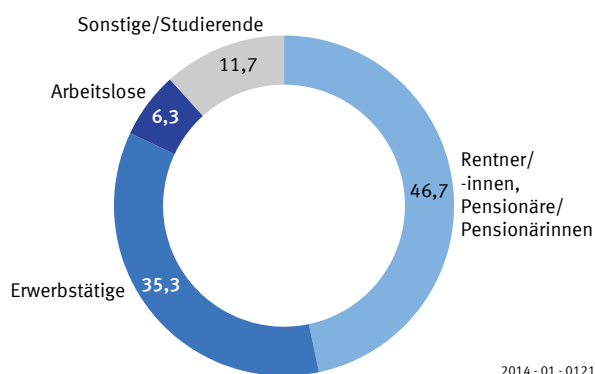
Ende 2012 waren etwa zwei Drittel (64,7%) der Antragstellerinnen und Antragsteller nicht erwerbstätig (siehe Schaubild 1). Die Mehrzahl der nicht Erwerbstätigen waren

Tabelle 2 Reine Wohngeldhaushalte nach Geschlecht des Antrag stellenden Haushaltsvorstandes am 31. Dezember 2012

	Insgesamt	Männer	Frauen	Mietzuschuss			Lastenzuschuss		
				zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
	1 000								
Deutschland	690,1	286,5	403,7	631,0	251,8	379,3	59,1	34,7	24,4
Früheres Bundesgebiet und Berlin	505,6	224,0	281,6	463,3	197,6	265,7	42,3	26,4	15,9
Neue Länder ohne Berlin	184,5	62,5	122,1	167,7	54,2	113,6	16,8	8,3	8,5
	%								
Deutschland	100	41,5	58,5	91,4	36,5	55,0	8,6	5,0	3,5
Früheres Bundesgebiet und Berlin	100	44,3	55,7	91,6	39,1	52,5	8,4	5,2	3,1
Neue Länder ohne Berlin	100	33,9	66,1	90,9	29,3	61,6	9,1	4,5	4,6

Rentnerinnen und Rentner oder Pensionärinnen und Pensionäre. Etwa ein Drittel (35,3%) der Antragstellerinnen

Schaubild 1 Reine Wohngeldhaushalte nach sozialer Stellung des Antragstellers am 31. Dezember 2012
in %



und Antragsteller ging einer Erwerbstätigkeit nach. Während am Jahresende 2012 in reinen Wohngeldhaushalten mit Mietzuschuss überwiegend Alleinstehende wohnten (58,8%), lebten in den Haushalten mit Lastenzuschuss mehrheitlich (55,7%) vier oder mehr Haushaltsmitglieder (siehe Tabelle 3). Gegenüber den Vorjahren haben sich die Größenstrukturen der Haushalte mit Wohngeldbezug nicht wesentlich verändert.

Wohnsituation

Die Höhe des Wohngeldes hängt unter anderem von der Größe der Wohnung ab. Dabei variiert die Wohnflächenversorgung in erster Linie mit der Haushaltsgröße: Je mehr Personen zum Haushalt gehören, umso größer ist in der Regel die Wohnung. Reine Wohngeldhaushalte, die Mietzuschuss bezogen, lebten überwiegend (56,1%) in Wohnungen mit einer Fläche von 40 m² bis unter 80 m². Haushalte mit Bezug von Lastenzuschuss verfügten dagegen aufgrund ihrer Haushaltsgröße zumeist (87,1%) über mindestens 80 m² Wohnfläche (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3 Reine Wohngeldhaushalte nach Haushaltsgröße, Mietstufe der Gemeinde und Wohnfläche am 31. Dezember 2012

	Insgesamt		Mietzuschuss		Lastenzuschuss	
	1 000	%	1 000	%	1 000	%
Insgesamt	690,1	100	631,0	100	59,1	100
Haushalte						
von Alleinstehenden	385,4	55,8	370,9	58,8	14,4	24,4
mit 2 Haushaltsmitgliedern	85,7	12,4	79,0	12,5	6,7	11,4
mit 3 Haushaltsmitgliedern	54,2	7,9	49,2	7,8	5,0	8,5
mit 4 Haushaltsmitgliedern	80,1	11,6	68,0	10,8	12,1	20,5
mit 5 Haushaltsmitgliedern	52,0	7,5	41,4	6,6	10,6	17,9
mit 6 und mehr Haushaltsmitgliedern .	32,7	4,7	22,5	3,6	10,2	17,3
Mietenstufe der Gemeinde ¹						
I (unter -15)	75,4	10,9	60,5	9,6	15,0	25,3
II (- 15 bis unter - 5)	181,7	26,3	159,5	25,3	22,2	37,6
III (- 5 bis unter + 5)	219,7	31,8	206,2	32,7	13,5	22,9
IV (+ 5 bis unter + 15)	118,7	17,2	113,6	18,0	5,1	8,7
V (+ 15 bis unter + 25)	72,9	10,6	70,3	11,1	2,6	4,4
VI (+ 25 und mehr)	21,7	3,1	21,0	3,3	0,7	1,1
Wohnfläche						
von ... bis unter ... m ²						
unter 40	149,2	21,6	149,0	23,6	0,2	0,3
40 - 60	203,2	29,4	201,5	31,9	1,6	2,7
60 - 80	158,3	22,9	152,6	24,2	5,8	9,7
80 - 100	90,0	13,0	79,6	12,6	10,4	17,5
100 - 120	42,5	6,2	29,3	4,7	13,1	22,2
120 und mehr	47,0	6,8	18,9	3,0	28,0	47,4

¹ Die Angaben zu den Mietstufen I bis VI in den Klammern beziehen sich jeweils auf die Abweichung des örtlichen Mietenniveaus vom Bundesdurchschnitt in %.

Wohnkosten

Die Höhe der Miete beziehungsweise der Belastung sind zentrale Größen bei der Festlegung des Wohngeldes. Zur zuschussfähigen Miete gehören auch bestimmte Umlagen, Zuschläge und Vergütungen, zum Beispiel die Kosten des Wasserverbrauchs, der Abwasser- und Müllbeseitigung, der Treppenhausbeleuchtung und Ähnliches. Außer Betracht bleiben dagegen die Heizungs- und Warmwasserkosten, weswegen zuweilen auch von der Bruttokaltmiete gesprochen wird. Zur Belastung bei den Eigentümerhaushalten zählen der Kapitaldienst (Zinsen, Tilgung) sowie die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Wohnraums. Hierzu werden Instandhaltungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten gerechnet.

Die durchschnittliche monatliche Miete beziehungsweise Belastung der Wohngeldhaushalte belief sich im Dezember 2012 auf 6,34 Euro je m² Wohnfläche. Im früheren Bundesgebiet und Berlin lagen die durchschnittlichen Wohnkosten je m² Wohnfläche bei 6,53 Euro, in den neuen Ländern ohne Berlin bei 5,74 Euro.

Während die Empfängerinnen und Empfänger von Mietzuschuss durchschnittlich 6,68 Euro Miete je m² bezahlten, hatten die Empfängerinnen und Empfänger von Lastenzuschuss im Durchschnitt eine Belastung von 4,61 Euro je m² (siehe Tabelle 4).

Darüber hinaus verteuern sich die Quadratmetermieten mit abnehmender Wohnungsgröße. In Haushalten mit Bezug von Mietzuschuss waren sie in kleineren Wohnungen mit weniger als 40 m² Wohnfläche mit 11,59 Euro je m² am höchsten. Im Vergleich dazu belief sich die durchschnittliche Quadratmetermiete für eine Wohnung mit mindestens 120 m² Wohnfläche auf 4,86 Euro.

Wohngeld wird nicht für unangemessen hohe Wohnkosten gewährt. Bei der Berechnung des Wohngeldes werden die

Wohnkosten nur bis zu bestimmten Obergrenzen, die von mehreren Faktoren abhängen, berücksichtigt. Neben der Haushaltsgröße und der Höhe des Gesamteinkommens ist hierbei auch die Mietstufe der Gemeinde maßgebend. Das heißt die Höchstbeträge, bis zu denen Mieten oder Belastungen durch Wohngeld bezuschusst werden können, sind nach dem regionalen Mietenniveau gestaffelt. Es gibt insgesamt sechs Mietstufen⁶. In der Mietstufe I liegt das örtliche Mietenniveau um mehr als 15 % unter dem Bundesdurchschnitt. In der Mietstufe VI übersteigt das örtliche Mietenniveau den Bundesdurchschnitt um 25 % oder mehr.

Die Gewährung von Wohngeld soll die Anmietung von angemessenem und familiengerechtem Wohnraum ermöglichen. Die zuschussfähigen Höchstbeträge für Miete und Belastung verhindern dabei, dass darüber hinausgehende Kosten für besonders teure oder große Wohnungen zu entsprechend hohen Wohngeldleistungen führen. Mieterhöhungen bewirken für sich genommen nur dann Wohngeldmehrleistungen, solange die zuschussfähigen Höchstbeträge nicht überschritten werden. Sobald die Wohnkosten über den Höchstbeträgen liegen, müssen die Mietsteigerungen vollständig vom Haushalt, der das Wohngeld erhält, getragen werden.

Am Jahresende 2012 lagen die Mieten beziehungsweise die Belastungen von bundesweit 31,3 % der reinen Wohngeldhaushalte über den zuschussfähigen Höchstbeträgen. Ein Jahr zuvor hatte dies auf 29,3 % der Haushalte zugefallen. Besonders häufig überschritten die Mieten der Wohngeldhaushalte mit Wohnungen über 100 m² die zuschussfähigen Höchstbeträge. Bei Wohnungen unter 40 m² wurden die Höchstbeträge dagegen deutlich seltener überschritten.

⁶ Bis zum Jahr 2001 galt im Osten einheitlich die fiktive Mietstufe VII. Ab dem Jahr 2002 gilt auch für die neuen Länder die Höchstbetragstabelle für die zuschussfähige Miete oder Belastung, die bis dahin nur für das frühere Bundesgebiet anzuwenden war. Aufgrund ausdifferenzierter Mieten ist es seitdem möglich, auch in den neuen Ländern den Gemeinden und Kreisen Mietstufen zuzuordnen.

Tabelle 4 Durchschnittliche monatliche Miete/Belastung und Überschreitungsquoten der Haushalte mit Wohngeld nach Mietstufe der Gemeinde und Wohnfläche am 31. Dezember 2012

	Insgesamt		Mietzuschuss		Lastenzuschuss	
	durchschnittliche monatliche Miete/Belastung	Überschreitungsquote der Höchstbeträge für Miete/Belastung	durchschnittliche monatliche Miete	Überschreitungsquote der Höchstbeträge für Miete	durchschnittliche monatliche Belastung	Überschreitungsquote der Höchstbeträge für Belastung
	EUR je m ²	%	EUR je m ²	%	EUR je m ²	%
Insgesamt	6,34	31,3	6,68	29,3	4,61	52,3
	Mietstufe der Gemeinde ¹					
I (unter – 15)	4,97	35,5	5,49	31,5	3,93	51,9
II (– 15 bis unter – 5)	5,67	32,2	6,05	29,5	4,35	52,2
III (– 5 bis unter + 5)	6,40	30,1	6,58	28,6	5,03	53,6
IV (+ 5 bis unter + 15)	7,17	31,5	7,28	30,5	5,88	52,4
V (+ 15 bis unter + 25)	7,93	28,9	8,03	28,0	6,49	51,4
VI (+ 25 und mehr)	8,56	27,3	8,67	26,9	6,44	41,5
	Wohnfläche					
von ... bis unter ... m ²						
unter 40	11,59	2,6	11,59	2,6	7,45	19,8
40 – 60	6,47	26,9	6,47	26,8	5,75	30,3
60 – 80	6,19	42,0	6,22	42,3	5,33	34,3
80 – 100	5,98	42,9	6,11	43,0	5,03	42,1
100 – 120	5,45	54,7	5,67	55,3	4,97	53,5
120 und mehr	4,51	61,7	4,86	63,1	4,29	60,7

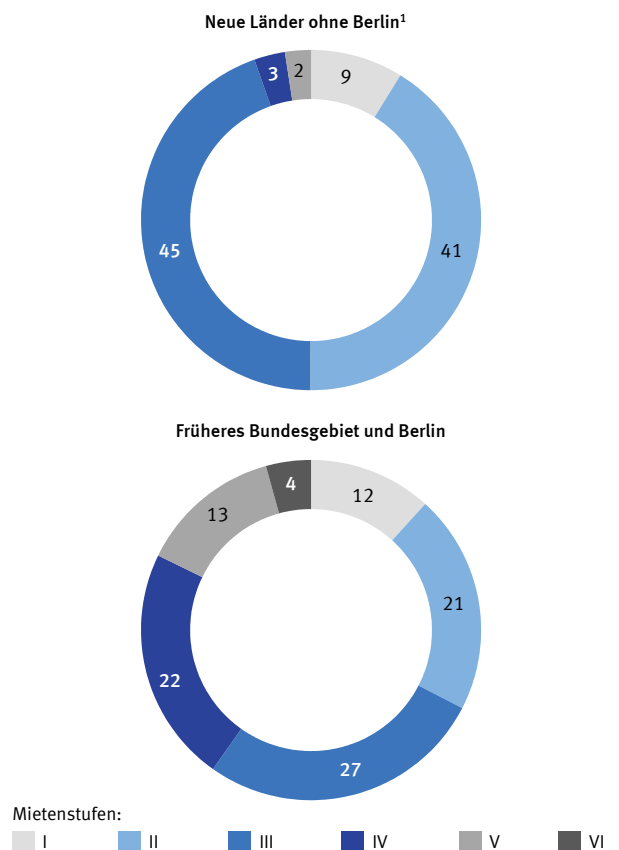
¹ Die Angaben zu den Mietstufen I bis VI in den Klammern beziehen sich jeweils auf die Abweichung des örtlichen Mietenniveaus vom Bundesdurchschnitt in %.

Etwa ein Drittel (34,5 %) der Wohngeldhaushalte überschritten am Jahresende 2012 im früheren Bundesgebiet und Berlin die zuschussfähigen Höchstbeträge für Miete und Belastung. In den neuen Ländern ohne Berlin lag dieser Anteil mit etwa einem Fünftel (22,5 %) deutlich niedriger.

Mietenstufenverteilung

In den neuen Ländern ohne Berlin wohnte etwa die Hälfte (50,1 %) der Haushalte mit Wohngeldbezug in Gemeinden, die den günstigen Mietenstufen I und II angehörten. 47,4 % der Bezieherhaushalte lebten in den mittleren Preisregionen der Mietenstufen III und IV. Mittlerweile gibt es in den neuen Ländern ohne Berlin auch Gemeinden der hochpreisigen Mietenstufe V; 2,5 % der Bezieherhaushalte lebten dort 2012 in solchen Gebieten. Die Mietenstufe VI gibt es in den neuen Ländern ohne Berlin nach wie vor nicht (siehe Schaubild 2).

Schaubild 2 Reine Wohngeldhaushalte nach Mietenstufen am 31. Dezember 2012 in %



Den Ergebnissen der Wohngeldstatistik zur Mietenstufen-Verteilung am Jahresende 2012 liegt das Basismietenjahr 2006 zugrunde.
 1 Mietenstufe VI nicht vorhanden.

2014 - 01 - 0122

Im früheren Bundesgebiet und Berlin lebte Ende 2012 knapp die Hälfte der Haushalte mit Wohngeld (49,6%) in Gemeinden mit den Mietenstufen III und IV. Knapp ein Drittel der Haushalte mit Wohngeld (32,6%) wohnte in Regionen, die den Mietenstufen I und II zugeordnet sind. 17,8% der Empfängerhaushalte wohnten in den Hochpreisregionen der Mietenstufen V und VI.

Einkommensverhältnisse und Wohngeldanspruch

Die Höhe des Wohngeldes bemisst sich im Einzelfall nach der Haushaltsgröße und dem Verhältnis der Wohnkosten zum Gesamteinkommen. Das Gesamteinkommen berechnet sich aus der Summe der Jahreseinkommen der Haushaltsmitglieder abzüglich bestimmter Frei- und Abzugsbeträge.

Da in der Wohngeldstatistik keine Angaben zum verfügbaren Einkommen erhoben werden, kann die Einkommenssituation der Haushalte mit Wohngeldbezug lediglich anhand des Gesamteinkommens dargestellt werden. Das der Wohngeldberechnung zugrunde liegende Gesamteinkommen ist in der Regel etwas niedriger als das verfügbare Einkommen. Das statistisch erfasste durchschnittliche monatliche Gesamteinkommen der reinen Wohngeldhaushalte lag zum 31. Dezember 2012 bei 854 Euro (siehe Tabelle 5). Im früheren Bundesgebiet und Berlin betrug es 896 Euro, in den neuen Ländern ohne Berlin 738 Euro.

Tabelle 5 Durchschnittliches monatliches Gesamteinkommen und Wohnkostenbelastung von reinen Wohngeldhaushalten nach der Haushaltsgröße am 31. Dezember 2012

	Durchschnittliche(s) monatliche(s)				
	Gesamteinkommen	Wohnkostenbelastung			
		vor		nach	
		Gewährung des Wohngeldes			
	EUR		% von Spalte 1		
Reine Wohngeldhaushalte insgesamt	854	405	291	47,4	34,1
Haushalte von Alleinstehenden	615	310	230	50,4	37,4
mit 2 Haushaltsmitgliedern	813	406	294	49,9	36,2
mit 3 Haushaltsmitgliedern	997	486	354	48,7	35,5
mit 4 Haushaltsmitgliedern	1 297	549	397	42,3	30,6
mit 5 Haushaltsmitgliedern	1 421	611	422	43,0	29,7
mit 6 und mehr Haushaltsmitgliedern	1 549	704	433	45,4	28,0

Die Einkommenshöhe hängt stark von der Größe des Haushaltes und von der sozialen Stellung des Haushaltsvorstandes ab. So erreichen größere Haushalte mit einem erwerbstätigen Haushaltsvorstand in der Regel die höchsten monatlichen Gesamteinkommen.

Das Wohngeld stellt immer nur einen Zuschuss zur Miete oder zur Belastung dar. Ein Teil der Wohnkosten muss in jedem Fall von den Wohngeld beziehenden Haushalten getragen werden. Durch den Bezug von Wohngeld reduzierte sich die durchschnittliche Wohnkostenbelastung für die Wohngeldhaushalte von 405 Euro auf 291 Euro. Die von den Wohngeldhaushalten selbst zu tragenden Wohnkosten beliefen sich unter Berücksichtigung des Wohngeldes durchschnittlich auf etwa ein Drittel (34,1%) des Gesamteinkommens (siehe Tabelle 5).

Tabelle 6 Reine Wohngeldhaushalte nach Art des Zuschusses, Haushaltsgröße und Höhe des monatlichen Wohngeldes am 31. Dezember 2012

	Insgesamt		Davon mit einem monatlichen Wohngeld von ... bis unter ... EUR			Durchschnittliches monatliches Wohngeld
	1 000	%	unter 50	50 – 150	150 und mehr	
			% von Spalte 1			EUR
Insgesamt	690,1	100	24,5	50,0	25,5	114
Mietzuschuss	631,0	91,4	24,9	50,8	24,3	111
Lastenzuschuss	59,1	8,6	20,6	42,1	37,3	145
Haushalte						
von Alleinstehenden	385,4	55,8	32,6	57,6	9,9	80
mit 2 Haushaltsmitgliedern	85,7	12,4	23,1	50,4	26,5	112
mit 3 Haushaltsmitgliedern	54,2	7,9	17,2	46,6	36,3	132
mit 4 Haushaltsmitgliedern	80,1	11,6	11,6	41,9	46,5	152
mit 5 Haushaltsmitgliedern	52,0	7,5	7,5	29,9	62,6	189
mit 6 und mehr Haushaltsmitgliedern ..	32,7	4,7	4,1	17,9	77,9	271

Der durchschnittliche monatliche Wohngeldanspruch je Empfängerhaushalt lag zum Jahresende 2012 bei 114 Euro (siehe Tabelle 6). Die Empfängerinnen und Empfänger von Lastenzuschuss, die in der Regel höhere Wohnkosten zu tragen hatten, erhielten mit 145 Euro durchschnittlich deutlich mehr Wohngeld als die Empfängerinnen und Empfänger von Mietzuschuss mit 111 Euro. Im früheren Bundesgebiet und Berlin betrug der durchschnittliche monatliche Wohngeldanspruch Ende 2012 rund 121 Euro, in den neuen Ländern ohne Berlin 94 Euro. Grundsätzlich ist der Wohngeldanspruch umso höher, je größer der Haushalt und je geringer das der Berechnung zugrunde liegende Gesamteinkommen ist.

In 54 000 wohngeldrechtlichen Teilhaushalten beantragte eine selbst nicht wohngeldberechtigte Person das Wohngeld für mindestens ein wohngeldberechtigtes Mitglied des Haushaltes. Im früheren Bundesgebiet und Berlin gab es rund 64 500 wohngeldrechtliche Teilhaushalte, in den neuen Ländern ohne Berlin rund 28 000. Im Westen stellte in mehr als der Hälfte (52,1%) der wohngeldrechtlichen Teilhaushalte eine selbst wohngeldberechtigte Person den Antrag auf Leistungsgewährung, im Osten in etwa einem Fünftel (17,8%) der entsprechenden Haushalte. Für die wohngeldrechtlichen Teilhaushalte betrug die monatlichen Wohngeldleistungen am Jahresende 2012 bundesweit im Durchschnitt 136 Euro (siehe Tabelle 7).

2.2 Wohngeldrechtliche Teilhaushalte

Am Jahresende 2012 war in 38 600 (41,7%) der 93 000 wohngeldrechtlichen Teilhaushalte die Antragstellerin oder der Antragsteller auf Wohngeld selbst wohngeldberechtigt.

2.3 Regionale Aspekte

Bei der Wohngeldförderung existieren ein Ost-West- und ein Nord-Süd-Gefälle. Während zum Jahresende 2012 im früheren Bundesgebiet und Berlin 1,7% der privaten Haushalte

Tabelle 7 Wohngeldrechtliche Teilhaushalte und durchschnittliches monatliches Wohngeld nach Ländern am 31. Dezember 2012

	Wohngeldrechtliche Teilhaushalte		Darunter: selbst wohngeldberechtigte Antragsteller/-innen		
	insgesamt	durchschnittliches monatliches Wohngeld	zusammen	Anteil an den wohngeldrechtlichen Teilhaushalten	durchschnittliches monatliches Wohngeld
	Anzahl	EUR	Anzahl	%	EUR
Baden-Württemberg	5 586	139	1 506	27,0	85
Bayern	7 286	138	3 963	54,4	129
Berlin	1 210	96	883	73,0	88
Brandenburg	2 502	118	682	27,3	81
Bremen	499	133	118	23,6	94
Hamburg	735	126	735	100	126
Hessen	3 116	120	1 003	32,2	86
Mecklenburg-Vorpommern	6 666	132	2 071	31,1	119
Niedersachsen	15 281	149	4 510	29,5	133
Nordrhein-Westfalen	21 697	144	17 143	79,0	140
Rheinland-Pfalz	3 596	128	2 078	57,8	118
Saarland	597	127	501	83,9	124
Sachsen	8 424	123	1 039	12,3	73
Sachsen-Anhalt	5 276	126	637	12,1	71
Schleswig-Holstein	4 912	149	1 181	24,0	121
Thüringen	5 321	127	583	11,0	71
Deutschland ...	92 704	136	38 633	41,7	125
Früheres Bundesgebiet und Berlin ..	64 515	141	33 621	52,1	130
Neue Länder ohne Berlin	28 189	126	5 012	17,8	93

Tabelle 8 Wohngeldhaushalte am 31. Dezember 2012 und Wohngeldausgaben 2012

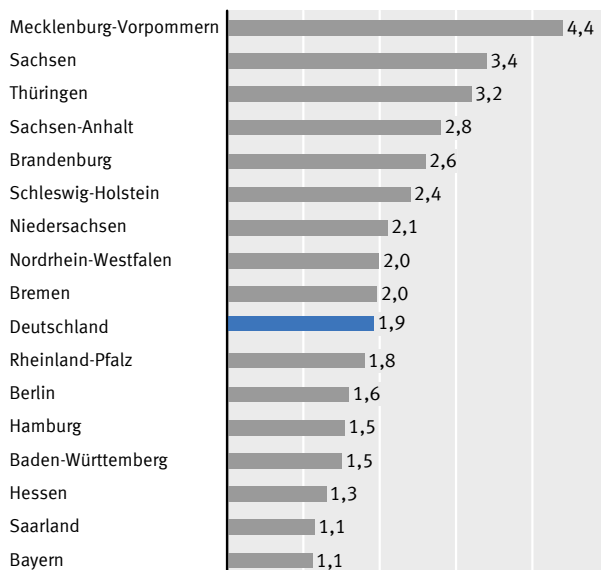
	Wohngeldhaushalte		Reine Wohngeldhaushalte			Wohngeldrechtliche Teilhaushalte	Im Jahr 2012 gezahlte Wohngeldbeträge	
	insgesamt	Anteil an den Privathaushalten ¹	zusammen	durchschnittliche(s) monatliche(s)			insgesamt	je Einwohner ²
				Miete/Belastung je m ² Wohnfläche	Wohngeld			
	1 000	%	1 000	EUR		1 000	Mill. EUR	EUR
Baden-Württemberg	76,9	1,5	71,3	7,35	129	5,6	112,1	11
Bayern	69,0	1,1	61,7	6,41	112	7,3	103,1	8
Berlin	32,1	1,6	30,9	7,10	108	1,2	47,3	14
Brandenburg	32,4	2,6	29,9	5,86	94	2,5	42,1	17
Bremen	7,1	2,0	6,6	7,00	119	0,5	11,2	17
Hamburg	15,5	1,5	14,7	8,05	131	0,7	23,5	14
Hessen	40,4	1,3	37,3	6,68	125	3,1	70,5	12
Mecklenburg-Vorpommern	37,3	4,4	30,6	5,88	96	6,7	50,3	31
Niedersachsen	81,8	2,1	66,5	5,87	120	15,3	133,2	17
Nordrhein-Westfalen	172,8	2,0	151,1	6,51	123	21,7	289,5	16
Rheinland-Pfalz	34,5	1,8	30,9	5,85	118	3,6	54,8	14
Saarland	5,7	1,1	5,1	4,47	107	0,6	10,8	11
Sachsen	74,3	3,4	65,9	5,83	95	8,4	96,9	24
Sachsen-Anhalt	32,8	2,8	27,5	5,53	90	5,3	42,7	19
Schleswig-Holstein	34,2	2,4	29,3	6,54	118	4,9	54,3	19
Thüringen	36,0	3,2	30,7	5,53	95	5,3	42,5	20
Deutschland	782,8	1,9	690,1	6,34	114	92,7	1 184,7	15
Früheres Bundesgebiet und Berlin	570,1	1,7	505,6	6,53	121	64,5	910,3	13
Neue Länder ohne Berlin	212,7	3,2	184,5	5,74	94	28,2	274,4	22

1 Zahl der Privathaushalte gemäß Mikrozensus 2012 (Jahresdurchschnitt).
2 Bevölkerung im Jahresdurchschnitt.

Wohngeld bezogen, war der Anteil der reinen Wohngeldhaushalte und der wohngeldrechtlichen Teilhaushalte an den Privathaushalten in den neuen Ländern ohne Berlin mit 3,2% fast doppelt so hoch. Im früheren Bundesgebiet und Berlin gab es vor allem in der nördlichen Hälfte überdurchschnittlich viele Haushalte mit Bezug von Wohngeld (siehe Tabelle 8). Hier war der Anteil der Wohngeldhaushalte an

allen Privathaushalten mit 2,4% in Schleswig-Holstein am höchsten. Auf den weiteren Plätzen folgten Niedersachsen mit 2,1% sowie Nordrhein-Westfalen und Bremen mit je 2,0%. Am seltensten waren Wohngeldhaushalte in Bayern und im Saarland (je 1,1%) sowie in Hessen (1,3%). In den neuen Ländern war – wie in den Vorjahren – der Anteil der Wohngeldhaushalte in Mecklenburg-Vorpommern am höchsten (4,4%), gefolgt von Sachsen (3,4%) und Thüringen (3,2%). In Brandenburg war der Anteil der Wohngeldhaushalte mit 2,6% innerhalb der neuen Bundesländer am niedrigsten (siehe Schaubild 3).

Schaubild 3 Wohngeldhaushalte nach Ländern am 31. Dezember 2012
Anteil an den Privathaushalten, in %



Zahl der Privathaushalte gemäß Mikrozensus 2012 (Jahresdurchschnitt). 2014 - 01 - 0123

In den Bundesländern, in denen Haushalte am häufigsten Wohngeld bezogen, waren im Allgemeinen auch die Pro-Kopf-Ausgaben für Wohngeld am höchsten: In Mecklenburg-Vorpommern gab der Staat im Jahr 2012 durchschnittlich 31 Euro je Einwohnerin beziehungsweise je Einwohner für Wohngeld aus, in Sachsen 24 Euro. Damit waren die Pro-Kopf-Ausgaben für Wohngeld in Mecklenburg-Vorpommern fast viermal so hoch wie in Bayern (8 Euro). Die mit Abstand teuersten Quadratmetermieten mussten die reinen Wohngeldhaushalte in Hamburg (8,05 Euro je m²) und in Baden-Württemberg (7,35 Euro je m²) bezahlen; sie hatten mit 131 Euro in Hamburg und 129 Euro in Baden-Württemberg auch gleichzeitig den höchsten monatlichen Wohngeldanspruch je Haushalt. Am niedrigsten waren die Quadratmetermieten im Saarland (4,47 Euro je m²), gefolgt von Thüringen und Sachsen-Anhalt (je 5,53 Euro je m²). Den niedrigsten monatlichen Wohngeldanspruch hatten mit 90 Euro in Sachsen-Anhalt, 94 Euro in Brandenburg, je 95 Euro in Sachsen und Thüringen sowie 96 Euro in Mecklenburg-Vorpommern die reinen Wohngeldhaushalte in den neuen Ländern. [lu](#)

Auszug aus Wirtschaft und Statistik

Herausgeber

Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

www.destatis.de

Schriftleitung

Dieter Sarreither,
Vizepräsident des Statistischen Bundesamtes

Redaktion: Ellen Römer
Telefon: + 49 (0) 6 11 / 75 23 41

Ihr Kontakt zu uns

www.destatis.de/kontakt

Statistischer Informationsservice

Telefon: + 49 (0) 6 11 / 75 24 05

Abkürzungen

WiSta	=	Wirtschaft und Statistik
MD	=	Monatsdurchschnitt
VjD	=	Vierteljahresdurchschnitt
HjD	=	Halbjahresdurchschnitt
JD	=	Jahresdurchschnitt
D	=	Durchschnitt (bei nicht addierfähigen Größen)
Vj	=	Vierteljahr
Hj	=	Halbjahr
a. n. g.	=	anderweitig nicht genannt
o. a. S.	=	ohne ausgeprägten Schwerpunkt
St	=	Stück
Mill.	=	Million
Mrd.	=	Milliarde

Zeichenerklärung

p	=	vorläufige Zahl
r	=	berichtigte Zahl
s	=	geschätzte Zahl
–	=	nichts vorhanden
0	=	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
.	=	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
...	=	Angabe fällt später an
X	=	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
oder —	=	grundsätzliche Änderung innerhalb einer Reihe, die den zeitlichen Vergleich beeinträchtigt
/	=	keine Angaben, da Zahlenwert nicht sicher genug
()	=	Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.